

Anwaltspraxis

Moria auf Lesbos – ein Hotspot unseres Asylsystems

Der Autor dieses Artikels war im September 2016 knapp 2 Wochen auf Lesbos, um dort Flüchtlinge rechtlich zu beraten. Dies im Rahmen eines von DAV und dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) organisierten Projektes. Neben einem Bericht über die verheerenden Zustände dort, hier auch sein Fazit über den katastrophalen Zustand des Europäischen Asylsystems.

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Kürzlich vermeldete meine Tageszeitung auf einer einzigen Seite:

Zwei Krankenhäuser in Aleppo stellen ihre Tätigkeit ein, nachdem sie Ziele von Luftanschlägen wurden.

Die Türkei verlängert den Ausnahmezustand und die Suspendierung von Bürgerrechten.

Die EU ist mit den Vereinbarungen zum Flüchtlingsschutz zufrieden, nur Athen nicht.

Der Zusammenhang ist jedem Fachkundigen klar: Der Krieg in Syrien fordert Hunderttausende von Opfern. Ein Ende ist nicht absehbar. Die Türkei ist dabei, sich aus dem Kreis der zivilisierten, demokratisch verfassten Staaten zu verabschieden. Europa hat keine Bedenken, die sogenannte Flüchtlingskrise an die Außengrenzen zu drängen. Es betrifft ja nur Griechenland und Italien. Und wenn diese um Hilfe rufen, werden sie eben mit Geld zum Schweigen gebracht.

Dieses System kennt mindestens eine Gruppe von Verlierern: Die Flüchtlinge. Wenn sie es schaffen, aus Syrien oder anderen Teilen dieser kriegerischen Welt zu fliehen, was angesichts von Grenzzäunen sowie Aus- und Einreisebeschränkungen oft nicht einfach ist, landen sie im Regelfall in Camps im Sudan, Libanon, Jordanien oder in der Türkei, wo niemand vorher sagen kann, wie lange sie dort sicher sind, nachdem Erdogan sich mittels Ermächtigungsgesetzen zum Sultan aufgeschwungen hat.

Schaffen es – relativ wenige – Schutzsuchende, nach Europa zu kommen, beispielsweise mit dem Boot nach Lesbos, landen sie in einem neuen System voller Unwägbarkeiten und Defiziten. Am Bei-

spiel des Flüchtlingslagers Moria auf Lesbos sei dies skizziert:

Moria ist ein ehemaliges Militärlager. Es wurde für 3.500 Flüchtlinge geplant. Derzeit leben dort etwa 6.000 Schutzsuchende, die Neuankömmlinge in einfachen Campingzelten, die leicht entflammbar sind und kaum Schutz vor Kälte oder Hitze bieten. Natürlich allemal besser als dem Bombenhagel in Aleppo ausgesetzt zu sein. Aber dies darf für den Friedensnobelpreisträger „EU-Europa“ wahrlich kein Maßstab sein!

In Moria angekommen durchlaufen die Schutzsuchenden mehrere Verfahrensschritte, die für ein europäische Mindeststandards entsprechendes Asylverfahren kennzeichnend sind: Ihnen werden Fingerabdrücke abgenommen – allerdings oft ohne ausreichende Belehrung in einer für sie verständlichen Sprache, mithin unter Verstoß gegen die Eurodac-Verordnung. Verantwortlich hierfür: Frontex.

Eine weitergehende Belehrung über ihre Rechte und Pflichten als Schutzsuchende erfolgt ebenfalls nicht. Zum Teil warten Insassen von Moria seit Monaten und in zunehmender Perspektivlosigkeit auf für sie verständliche Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen sie in Griechenland Asyl erhalten können, welche Rechte sie während des Asylverfahrens oder ob sie einen Anspruch auf Weiterwanderung haben. Auch insoweit ein klarer Verstoß gegen europäisches Recht, namentlich die Verfahrens- und Aufnahmeleitlinie.

Einen Termin zur Aufnahme der Asylgründe zu bekommen, gleicht einem Glücksspiel. Kein Lagerinsasse weiß, welche Flüchtlingsgruppen zum Interview geladen werden. Verantwortlich hierfür: EASO, das „European Asylum Support Office“.

Besonders eklatant wird das Versagen dieses Systems mit Blick auf Minderjährige. Art. 3 der Kinderrechtskonvention scheint in Europa vergessen. Andernfalls ist nicht erklärlich, weshalb Kinder inhaftiert werden, weshalb UMF kein Vertreter beigeordnet wird und weshalb sie keine Gelegenheit erhalten, zur Schule zu gehen. Zwar gibt es auf Moria glücklicherweise viele Freiwillige, die sich um die Kinder kümmern, z.B. mit ihnen spielen. Selbstredend einfachste Spiele, da eine Verstän-

Standpunkt

Wir anständige Einwohner Deutschlands müssen deutlicher werden

Das Friedensfest steht vor der Tür. Da wünscht man sich Besinnlichkeit. Die Zeiten lassen das aber kaum zu.

Heute berichte ich von einer Widerlichkeit, die so ähnlich derzeit tausendfach vorkommt. Sie ist entnommen der lesenswerten und viel beachteten Kolumne „Fischer im Recht“ (23.11.2016), auf Zeit-Online allwöchentlich verfügbar, und die man auch kostenfrei abonnieren kann. Der Vorsitzende Richter am BGH, Dr. Thomas Fischer, kommentiert darin Rechts- und Zeitfragen. Ihm schrieb ein „Leser J“ folgendes (mit allen Fehlern von Fischer so wiedergegeben):

„Wie können sie so realitätsfremden dreck von sich geben? wenn mir ein ASYL-SCHMAROTZER zu nah kommt (wird ja eh nicht eingesperrt) schlage ich ihm seine FRESSE so lange ein (wie es der DRECK auch mit deutsche macht) bis er keine luft mehr braucht. er wird ja eh nicht zur Reichenschaft gezogen. und SIE kommen mit KULTUR und sagen das dieses ASYL-DRECKSPACK dumm ist und tun und lassen kann, was DIE in Deutschland wollen .und dürfen.. ich sage IHNEN DAS SIE sowas von realitätsfremd sind. wie MERKEL und ihre GUTMENSCHEN sowas wie SIE und CO; sollte ausgewechselt werden und MERKEL und Co. in Den HAAG vor Gericht.

Dazu der Kommentar von Fischer:

„Sind das die Bürger, deren Sorgen und Ängste wir – wer immer das sein mag – uns ernst zu nehmen vorgenommen haben? Ehrlich gesagt: Ja. Denn wen sollten wir ernst nehmen, wenn nicht unsere Feinde? Wenn nicht die, die sich eine Freude aus dem Traum machen, uns „die Fresse einzuschlagen“, uns zu vernichten, alles in den Dreck zu treten, was unsere Kultur, unsere Freiheit, unsere Möglichkeiten ausmacht. Wir fragen uns bei dieser Gelegenheit wieder: Warum gelten Schmarotzer-Abfackler oder Fresse-Einschläger eigentlich weiterhin als bedauerlich fehlgeleitete sorgenvolle Bürger oder grundgute, aber leider unverstandene deutsche Jungs, und nicht als ultimative Bedrohung des Abendlands, bei deren bloßer Namensnennung das süße Gift des Einsatz-Adrenalins in die verummten SEKs der Republik fährt?“

Dem schließe ich mich ausdrücklich an. Ich hätte es nur schlechter sagen können. Gegen die radikale Minderheit der Hasser und Fresse-Polierer kann man als Mitglied der Mehrheit Stellung beziehe, z.B. auf der Internetseite www.wirzeigenhaltung.org. Trotz allem wünsche ich den Leserinnen und Lesern unserer Zeitschrift frohe Festtage.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

digung meist nur ansatzweise möglich ist. Eine kindgerechte Beschulung ist angesichts der Größe der Insel und der Vielzahl der Kinder unterschiedlichster Nationen auch künftig nicht zu erwarten.

Diese Mängel sind im Übrigen systemisch: Geplant, wenn auch nicht von Griechenland, waren Hotspots, von denen aus neu einreisende Schutzsuchende innerhalb Europas verteilt werden. Dafür mag jeder Ort in Europa genügen, auch eine Insel mit 9 Millionen Olivenbäumen und 90.000 Einwohnern. Für ein europäisches Mindeststandards genügendes Asylverfahren ist ein solcher Platz geradezu offensichtlich ungeeignet. Selbst das gut organisierte und wohlhabende Deutschland hat es letztes Jahr nicht vermocht, der plötzlichen Steigerung der Flüchtlingszahlen Herr zu werden. Und dies, obwohl Deutschland jahrzehntelange Erfahrung mit der Durchführung von Asylverfahren und die notwendigen Mittel hierfür hat. Hingegen haben EGMR und EuGH schon vor Jahren systemische Mängel in Griechenland festgestellt und deshalb Abschiebungen dort hin untersagt. Es entbehrt nicht einer gewissen Perfidie, gerade dort das Heil der europäischen Flüchtlingskrise zu suchen.

Da helfen im Übrigen auch hunderte Mitarbeiter von EASO nichts. Diese mögen von griechischen Behörden begrüßt werden, wenn es um die Ausbildung von Fachleuten im Asylverfahren geht. Einen griechischen Beamten, der für eine griechische Entscheidung in einem von griechischen Gerichten zu überprüfenden Verfahren verantwortlich zeichnet, ersetzen EASO-Mitarbeiter aber nicht. Hinzu kommt ein massives sprachliches Problem: Die wenigsten EASO-Beamten sprechen Griechisch, nicht alle griechischen Asylbeamten hinreichend Englisch oder eine andere gemeinsame Sprache. Überdies müssen für alle Flüchtlingsgruppen Dolmetscher gefunden werden. Wir sehen in Deutschland, wie fehleranfällig die Anwerbung von Personen ist, die derzeit vom Bundesamt als Übersetzer eingesetzt werden. Selbstverständlich ist dies in Griechenland kein geringeres Problem.

Im Übrigen müssen Dolmetscher auch für die weiteren Verfahrensschritte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Verfahren enden ja zumeist nicht mit den Asylentscheidungen. Vielmehr können diese, sofern sie für Schutzsuchende nicht ausschließlich vorteilhaft sind, angefochten werden. Auch hierfür muss ein System zur Verfügung stehen, das rechtsstaatlichen Standards genügt. Dies setzt unter anderem hinreichende Kapazitäten voraus, nicht nur hinsichtlich der Dolmetscher, sondern auch hinsichtlich aller weiteren Verfahrensschritte.

Erst am 13.10.2016 musste sich der griechische Staat vom EGMR attestieren las-

sen, dass ein Jahre dauerndes, vom griechischen Staat schlicht nicht betriebenes Asylverfahren einen Verstoß gegen Art. 3, 8 und 13 EMRK darstellt (B.A.C ./I. Griechenland, U. v. 13.10.2016, Nr. 11981/15). Anhaltspunkte dafür, dass überlange Verfahrensdauern heutzutage nicht mehr zu befürchten sind, liegen nicht vor. Im Gegenteil: Durch die Konzentration der neu nach Europa einreisenden Schutzsuchenden auf die beiden Staaten Griechenland und Italien sowie die dort installierten Hotspots ist zu erwarten, dass die Zahl der dort Schutz Suchenden gegenüber den Vorjahren massiv steigt, zumal Fluchtwege, wie die „Balkanroute“, geschlossen sind und die Europäische Union, wie die Vorschläge zur Reform des Dublin-Verfahrens zeigen, die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren auch organisatorisch im Wesentlichen den beiden genannten Staaten übertragen will.

Immer mehr Schutzsuchende einem ohnehin maroden Asylsystem zu überantworten, führt zweifellos nicht zur Stärkung des Systems oder der Rechte der Schutzsuchenden. Genau dies ist aber die aktuelle Entwicklung innerhalb Europas, die nicht nur Anlass zur Sorge bietet, sondern zum Widerstand aufruft. Europäischen Regierungschefs mag es genügen, Flüchtlinge an die europäischen Außengrenzen zu verbannen. Den Schutzsuchenden wird diese Verantwortungsübertragung nicht gerecht. Insbesondere spricht gegen sie das fundamentale Anliegen des Asylrechts: Menschen in einem fairen Verfahren möglichst schnell zu dem Recht zu verhelfen, Schutz zu finden.

Aus der durchaus diskussionswürdigen Idee, von Hotspots aus eine gerechte Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb Europas zu ermöglichen, ist durch die Amputation des Verteilungssystems ein Torso des gesamten Asylverfahrens geworden, bei dem der Einzelne und dessen Schicksal auf der Strecke bleiben. Spätestens jetzt erweist sich die Flüchtlingskrise als Krise der Mitgliedstaaten beim Umgang mit Flucht, Fluchtursachen und Flüchtlingen. Eine Krise, die bei Beibehaltung der jetzigen Richtung unaufhaltsam dem Exitus zusteuert. Ein Armutszeugnis für Europa! Wer sich als Anwältin oder Anwalt selbst ein Bild von dieser Krise machen will, kann sich beim DAV bewerben, um im Rahmen des Projekts „European Lawyers in Lesbos“ einige Wochen kostenlose Rechtsberatung in Moria anzubieten (Siehe ANA 2016, 26 – Dok 2522). Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sind nachhaltig!

to@kanzleiammuenster.de

Zambrano reloaded: Aufenthaltsrecht und Ausweisungsschutz drittstaatsangehöriger Familienmitglieder von Unionsbürgern

Von RA Ünal Zeran, Hamburg

Als die Große Kammer des EuGH vor fünf Jahren die Entscheidung *Ruiz Zambrano* (ANA 2011, 11 – Dok 1444) traf, war das Aufmerken in der Fachwelt groß. Systembruch und unzulässige Kompetenzerweiterung wurde von Kritikern behauptet. Von den Befürwortern wurde ein Ende der Inländerdiskriminierung vorhergesagt.

Was war neu in Zambrano?

Ein sich in Belgien unerlaubt aufhaltender kolumbianischer Staatsbürger wollte eine Aufenthalts- und Arbeitslaubnis kraft Unionsrecht erreichen. Er berief sich hierbei auf den Unionsbürgerstatus (belgisch) seiner Kinder.

Der EuGH erklärte damals zunächst, dass die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG, nicht einschlägig sei, weil die belgischen Kinder von ihrem Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 AEUV keinen Gebrauch gemacht hatten.

Aber: Der von Art. 20 AEUV verliehene Unionsbürgerstatus ist der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten. Daher sind nationale Maßnahmen unzulässig, die bewirken, dass einem Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte verwehrt wird, die mit der Unionsbürgerschaft einhergehen. Ein Eingriff in diesen Kernbestand ist gegeben, wenn einem Unterhalt gewährenden drittstaatsangehörigen Familienmitglied der Aufenthalt im Unionsstaat verweigert wird und Unionsbürger deshalb gezwungen sind, das Gebiet der Union zu verlassen, etwa um ihre sorgeberechtigten Eltern zu begleiten.

Damit leitete der EuGH seine Kompetenz, über einen rein innerstaatlichen Sachverhalt zu entscheiden, aus Art 20 AEUV ab.

Unklarheiten danach

Die nachfolgenden EuGH-Entscheidungen mit vergleichbaren Konstellationen brachten allerdings statt einer Klärung eher eine Relativierung der Grundsatzentscheidung (vgl. *McCarthy* C-434/09; *Dereci u. a.*, C-256/11, ANA 2011, 35 – Dok 1549; *Jida*, C-40/11; *O & S*, C-356/11 u. a., ANA 2013, 4 – Dok 1766; *Ymeraga u. a.*, C-87/12; *Alokpa & Moudoulou*, C-86/12 und *NA*, C-115/15). Der EuGH beschränkte in diesen Entscheidungen den Anwendungsbereich von Art 20 AEUV auf ganz besonders gelagerte Fälle. Er verlangte u. a., dass eine Zwangssituation zum Verlassen des Gebiets der Union als Ganzes und nicht nur des einzelnen Mit-

gliedstaats vorliegen müsse. Zudem schien er die Anwendung auf minderjährige Unionsbürger zu beschränken und Ehegatten nicht zu erfassen.

Die Urteile vom 13.9.2016

Mit den Entscheidungen in den Rechts-sachen *Rendon Marin*, C-304/14, und *CS*, C-165/14, ist der EuGH wieder zur Kernbestandstheorie in der *Zambrano*-Entscheidung zurückgekehrt und hat deren Anwendungsbereich konkretisiert. In beiden Fällen wurde ein unionsrechtlich abgeleitetes Aufenthaltsrecht festgestellt und geprüft, unter welchen Bedingungen dieser Aufenthalt verweigert bzw. beendet werden könne:

Herr *Rendon Marin*, ein Kolumbianer, ist Vater eines polnischen und eines spanischen Kindes. Als Alleinsorgeberechtigter lebte er mit den schulpflichtigen Kindern durchgehend in Spanien und sorgt für deren Unterhalt. Er ist zu 9 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden. Aufgrund der Vorstrafe durfte ihm nach spanischem Recht keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Frau CS ist marokkanische Staatsangehörige und lebt mit ihrem britischen Sohn in England. Gegen sie wurde eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten verhängt. Aufgrund der Verurteilung wurde sie ausgewiesen.

Prüfung von Art. 21 AEUV

Der EuGH behandelt zunächst die RL 2004/38/EG und Art 21 AEUV (*Rendon Marin*, wegen der polnischen Tochter). Dieses abgeleitete Recht darf nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 27 und 28 RL 2004/38/EG aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verweigert oder beendet werden. Das Verhalten des Betroffenen muss dabei eine tatsächliche, gegenwärtige Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Generalpräventive und automatisch oder ausnahmslos verfügte Maßnahmen sind unzulässig. Es muss der Einzelfall betrachtet werden und eine verhältnismäßige Maßnahme vorliegen.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind u. a. folgende Kriterien heranzuziehen: Aufenthaltsdauer, Alter, Gesundheitszustand, familiäre und wirtschaftliche Lage, soziale und kulturelle Integration, Ausmaß der Bindungen zum Herkunftsstaat und Schweregrad der Zuwiderhandlung.

Auslegung von Art. 20 AEUV

In beiden Urteilen hält der EuGH unter Hinweis auf Art. 20 AEUV und der Entscheidung *Zambrano* an der Kernbestandstheorie fest:

Für eine Aufenthaltsverweigerung oder -beendigung stellt der EuGH ähnlich hohe Hürden auf wie er sie bei Art. 21 AEUV

beschrieben hat. Er erkennt zwar an, dass ein Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen ausnahmsweise eine Ausweisungsverfügung erlassen könne. Diese Begriffe sind aber sehr eng auszulegen. Zur Rechtfertigung muss ermittelt werden, ob das persönliche Verhalten eines für einen minderjährigen Unionsbürger allein sorgerechtigten Angehörigen eines Nicht-EU Landes in Anbetracht der Straftaten, die er begangen hat, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Allein strafrechtliche Verurteilungen ohne den Grad der Gefährlichkeit konkret zu bewerten, genügen nicht. Vielmehr ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, des Wohls des Kindes und der Grundrechte, vorzunehmen.

Damit sind Familienangehörige von nicht gewanderten und von gewanderten minderjährigen Unionsbürgern bei der Begründung und Beendigung des Aufenthalts unionsrechtlich gleichgestellt. Die Urteile enthalten allerdings keine Klärung der Frage, ob bei der Aufenthaltsbeendigung ähnliche Verfahrensgrundsätze wie diejenigen in Art 31 RL 2004/83/EG anzuwenden sind. Hervorzuheben ist aber die Bezugnahme auf Art 7 GRC (Achtung des Familienlebens) und Art 24 GRC (Kindeswohl). Der EuGH betont, dass er die Beachtung dieser Grundrechte sichere (Rn 48 *CS*, Rn 66 u. 85 *Rendon Marin*).

Im Urteil *Dereci*, der Vater von drei österreichischen Kindern war, hatte der Gerichtshof die Anwendbarkeit von Art 7 GRC noch offen gelassen, obwohl auch dort eine Bezugnahme auf Art 20 AEUV naheliegend war. Der EuGH unterstreicht damit nunmehr die besondere Bedeutung dieser Grundrechte.

Konsequenzen für Deutschland

Diese Urteile können national nicht folgenlos bleiben. Art 20 AEUV unterscheidet nicht zwischen einem strikten Anspruch auf Aufenthalt oder nach Ermessen, wie es in der deutschen Rechtsprechung immer wieder geschieht. Eltern von deutschen Kindern darf demnach bei § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht ein Ausweisungsinteresse z. B. wegen unerlaubter Einreise/Aufenthalt entgegengehalten werden. Eine Rückkehr zur Bewährungsduldung, wie manche Ausländerbehörden gerne statt der Erteilung eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels favorisieren, ist erst recht unzulässig. Die Titelerteilungssperre aus § 10 Abs. 3 AufenthG darf so nicht mehr eingreifen. Bei einer Ausweisung ist es nicht richtig, den Bezugsrahmen aus § 53 Abs. 1 AufenthG zu entnehmen, da dieser bei unionsrechtlich verbürgten Aufenthaltsrechten den Vorgaben des EuGH nicht entspricht.

Richtigerweise ist der Bezugsrahmen § 53 Abs. 3 AufenthG oder gar § 6 FreizügG/EU analog zu entnehmen.

Dasselbe gilt beim Maßstab für eine Gefahrenprognose. Dieser ist Unionsrecht zu entnehmen. Es ist immer eine konkrete Gefährdung erforderlich. Der vom BVerwG gebildete abstrakte Prognosestab, der an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen stellt, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, ist nicht mehr haltbar. Unionsrechtlich ist die Aufenthaltsbeendigung nur ultima ratio.

zeran@bg124.de

VG Wiesbaden: Geheimniskrämerei und unfaire Verfahrensweisen

Kenntnis der Auskunftslage zu Herkunftsländern ist unabdingbar für die kompetente Vertretung von Schutzsuchenden. Das gilt besonders bei uns, wo man auf – nicht selten beschönigende – Mitteilungen deutscher Regierungsstellen oft mehr Wert legt, als auf die Schilderung der Flüchtlinge. Darüber, dass das Auswärtige Amt die Verbreitung seiner Auskünfte massiv zu hintertreiben versucht, wurde in dieser Zeitschrift schon häufig berichtet. Dass nunmehr aber auch von Seiten der Dritten Gewalt Behinderung anwaltlicher Arbeit stattfindet, ist eher neu und besonders kritikwürdig. Die vollumfängliche Kenntnis von bei Behörde und Gerichten verfügbaren Informationen entspricht dem Prinzip der Waffengleichheit. Siehe dazu auch die hilfreiche Belehrung der Rechtsanwaltskammer Berlin, ANA 2012, 23 – Dok 1668. Der Autor berichtet von besonders unerfreulichen Erlebnissen bei einem deutschen Verwaltungsgericht.

Von RA Reinhold Wendt, Wiesbaden

Ein Rechtsanwalt erhielt von einem Jugendamt den Auftrag, für mehrere Minderjährige aus Afghanistan Asylanträge zu stellen, diese individuell zu begründen und auch dabei die Gefährdungslage in Afghanistan aufzuarbeiten. Deshalb begab er sich zur Dokumentationsstelle des VG Wiesbaden und begehrte Einsicht in die „Auskunftsordner“ bezüglich Afghanistan. Hierin befinden sich nicht nur Auskünfte des Auswärtigen Amtes (AA), sondern z. B. auch der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, von Amnesty International und UNHCR. Im Gericht wurde ihm von zwei Mitarbeitern mitgeteilt, dass eine Einsicht in diese Ordner nicht möglich sei, weil sich darin Auskünfte des AA befänden, die vertraulich seien.

Als der Anwalt darauf hinwies, dass sich in den Ordnern auch andere Auskünfte befinden, wurde ihm mitgeteilt, dass eine Einsicht dennoch nicht möglich sei; eben wegen der Auskünfte AA. Auf die Frage, warum man Stellungnahmen von Nicht-Regierungsorganisationen nicht von den

Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes trenne, wurde ihm das typische Argument von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst entgegengehalten, dass man schon immer so verfare. Wenn er allerdings ein aktuelles Schreiben eines hessischen(!) Verwaltungsgerichts vorlegen könne, welches eine Liste enthält, in dem Auskünfte des AA erwähnt werden, könne er die entsprechenden Ordner einsehen. Die Hinweise des Rechtsanwaltes, dass es sich hier um ein sehr merkwürdiges und schlichtweg unfaires Verfahren handele, wurden mit einem Lächeln abgetan.

Der Anwalt wandte sich daraufhin an den Präsidenten des VG Wiesbaden. Er wies darauf hin, dass er zusätzlich wegen eines anhängigen Klageverfahrens beim VG Trier Einsicht benötigen würde. Ferner, dass es auch notwendig in Asylverfahren ist, die noch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig sind, Kenntnis der Auskunftslage zu erhalten.

Legte man die Mitteilung der Dokumentationsstelle wörtlich aus, ist in solchen Verwaltungsverfahren überhaupt keine Einsicht möglich. Das gleiche Problem stellt sich auch, wenn es sich um eine Klage handelt, die mit einem Eilverfahren verbunden ist, da dort die Begründungsfrist nur eine Woche beträgt. Es ist nicht zu erwarten, dass ein (hessisches) VG vor Ablauf dieser Woche eine Liste der Stellungnahmen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden sollen, übersenden wird. Dies führt dann dazu, dass der Anwalt überhaupt nicht in der Lage ist, ordnungsgemäß vorzutragen.

Auf Anraten eines Vorsitzenden Richters am VG Wiesbaden, der die Bedenken bzgl. eines fairen Verfahrens teilt, wandte sich der Rechtsanwalt auch noch schriftlich an den Verwaltungsreferenten des VG. Es wurde zusätzlich noch beispielhaft darauf hingewiesen, dass der Anwalt ein vietnamesisches Ehepaar vertritt, bei dem das BAMF ein Widerrufsverfahren eingeleitet hatte, in dem es sich auf eine Auskunft des AA aus dem Jahre 2015 bezog. Nach der Auskunft der Dokumentationsstelle ist eine Einsicht in diese Stellungnahme überhaupt nicht möglich.

Bezüglich des Falles der vietnamesischen Staatsbürger wandte sich der Rechtsanwalt parallel direkt an das BAMF, von wo er prompt die gewünschte Auskunft des AA erhielt. Es sei dem Bundesamt an dieser Stelle dafür gedankt. Es stimmt schon sehr nachdenklich, wenn eine Verwaltungsbehörde, wie das Bundesamt, mehr auf faire Verfahren achtet als ein Verwaltungsgericht.

Der Rechtsanwalt wandte sich danach nochmals an den Präsidenten des VG Wiesbaden und bat nunmehr dringlich um

Abhilfe. Seitens des Vizepräsidenten wurde ihm darauf lakonisch mitgeteilt, man werde die Angelegenheit prüfen und dann auf die „Eingabe“ zurückkommen. Der Rechtsanwalt ließ sich aber nicht entmutigen und bat einige Wochen später darum, endlich zu entscheiden. Seitdem (Stand 25.11.2016) ist nichts weiter geschehen.

Dass ein Verwaltungsgericht die Geheimniskrämerie des AA nicht nur mitmacht, sondern auch noch übertrifft, ist nicht hinnehmbar. Das erinnert an Zeiten, in denen zwar eine Erkenntnismittelliste übersandt wurde, jedoch nicht selten in der mündlichen Verhandlung überfallartig neue Auskünfte vorgelegt wurden, angeblich erst vor kurzem eingegangen, die zu einer völlig veränderten Sachlage führten. Kaum ein Strafrichter käme auf die Idee aus einer Akte Sachverständigengutachten zu entfernen und diese erst in der mündlichen Hauptverhandlung vorzulegen. Es ist zu hoffen, dass hier bald eine akzeptable Regelung gefunden wird, ansonsten müssten Anträge auf Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit des Gerichts gestellt werden.

info@ra-wendl.de

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Türkei: Inhaftierung von Anwälten und Verbot von Anwaltsvereinigungen

Aufgrund des Ausnahmezustandes sind vor kurzem in der Türkei 370 Organisationen verboten worden. Gegen drei fortschrittliche Anwaltsvereinigungen wurde ein vorübergehendes Betätigungsverbot verhängt. Gleichzeitig wurden (erneut) Rechtsanwält(inn)en inhaftiert. Begründung: Die nationale Sicherheit sei gefährdet.

Eine Reihe von deutschen Anwaltsorganisationen, darunter die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht des DAV, protestiert hiergegen und erhebt schwere Vorwürfe gegen die türkische Regierung.

Pressemitteilung v. 13.11.2016

(Deutsch & Türkisch)

Einsenderin:

RAin Franziska Nedelmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 2629 im Internet

Syrische Flüchtlinge in der Türkei: Bundesregierung brüskiert UNHCR

Der stellvertretende UNHCR-Direktor für Europa, *Vincent Cochetel*, berichtete, dass im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens zurückgeführte syrische Flüchtlinge dort kei-

nerlei temporären Schutz erhalten und dass UNHCR seit dem Putschversuch der Zugang zu Unterbringungseinrichtungen von Flüchtlingen verwehrt wird.

Von einer Bundestagsabgeordneten hierzu befragt, erklärt der Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt, dass der Bundesregierung hierzu keinerlei Hinweise vorlägen. Dabei sind diese Hinweise doch gerade in der Stellungnahme des UNHCR-Vize-Direktors enthalten. Man fragt sich, ob es nicht – zumindest diplomatisch – angemessen gewesen wäre, weitere Informationen bei UNHCR einzuholen als die hier berichtete betont abwiegerische Erklärung abzugeben.

Schreiben Auswärtiges Amt v. 22.11.2016

Verfasser: Michael Roth, MdB

Einsender: Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 2630 im Internet

Petitionsausschuss: Mehr Rechte für Asylsuchende vor Gericht

Bereits ein Mal war eine Petition zur Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes, initiiert aus der Mitte der Rechtsberaterkonferenz erfolgreich (ANA 2007, 13 – Dok 664). Dieser Beschluss führte in der Folgezeit dazu, dass die Fristen für die Begründung von Zulassungsanträgen verlängert wurden.

2014 gab es eine neue Initiative: Eine von 190 Berufskolleg(inn)en unterschriebene Petition forderte, dass der Zulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel“ an der Richtigkeit einer Entscheidung, wie in sonstigen Verwaltungsstreitverfahren auch im Asylrecht in den Kanon der Zulassungsgründe aufgenommen werden soll. Damit soll auch der bisher im Asylrecht i. W. ausgeblendete Möglichkeit der Schaffung von Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen werden.

Dem hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angeschlossen. Er widerspricht damit der Bundesregierung und empfiehlt die umstrittene Vorschrift des Asylgesetzes bei nächster Gelegenheit zu ändern.

Initiator und Einsender:

RA Michael Heim, Bonn

Petition der Berufskolleg(inn)en v.

20.11.2014

Fundstelle: Dokument 2631 a) im Internet

Empfehlung des Petitionsausschusses

& Beschluss des Bundestages v. 22.9.2016

Fundstelle: BT-Drs 18/9583 &

Dokument 2631 b) im Internet

PE der Rechtsberaterkonferenz v. 5.11.2016

Verfasser: RA Michael Koch, Würzburg

Fundstelle: Dokument 2631 c) im Internet

Wohnsitzauflagen und ihre Umsetzung im Ausländer- und Sozialrecht

Die Verfasserin hat auf der letzten Rechtsberaterkonferenz einen Vortrag über dieses Thema gehalten. Hier wird die Präsentation der Referentin ins Netz gestellt:

Es werden die Rechtslage sowie die Erlasslage mit Stand Anfang November 2016 referiert. Literaturhinweise sind enthalten sowie eine kritische Bewertung zur Frage der Vereinbarkeit der neuen deutschen Regeln mit der Genfer Flüchtlingskonvention sowie europäischem Flüchtlingsrecht.

Wohnsitzzuweisung und wohnsitzbeschränkende Auflagen für international Schutzberechtigte

Verfasserin: Prof. Dr. Dorothee Frings, Mönchengladbach

Fundstelle: Dokument 2632 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die Entscheidungen des EuGH vom 1.3.2016, C-443/14 u. a. (Alo u. a.), ANA 2016, 20 – Dok 2498.

Wohnsitzauflagen in NRW

Die Landesregierung hat eine „Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV)“ auf der Grundlage von § 12a Abs. 9 AufenthG erlassen. Sieht man sich die Details genau an, wird belegt, dass es in Wirklichkeit nicht um Integrationserleichterung geht, sondern um eine vom EuGH für europarechtswidrig erklärte Lastenverteilung.

Das wird auch deutlich daran, dass Gemeinden, in denen überproportional viele im Sozialleistungsbezug stehende Unionsbürger aus Osteuropa leben, weniger Schutzberechtigte aufnehmen müssen als andere Kommunen.

Eine Übersicht der Aufteilung von Schutzberechtigten auf Städte und Gemeinden wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Der Landkreistag NRW übt (milde) Kritik, weil ein zu 80 % an der Einwohnerzahl orientierter Schlüssel nicht die völkerrechtlichen Anforderungen an zulässige Wohnsitzbeschränkungen erfüllt.

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

VO vom 15.11.2016 mit zwei Anlagen

Fundstelle: Dokument 2633 a) im Internet

Übersicht: Aufteilung Schutzberechtigter

Fundstelle Dokument 2633 b) im Internet

Schreiben Landkreistag vom 28.11.2016

Verfasser: Dr. Christian von Kraack

Fundstelle Dokument 2633 c) im Internet

Familiennachzug zu Syrern: Geschäftsgrundlage für die Gesetzesänderung ist entfallen

2015 stimmten die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD einer Gesetzesänderung zu, die die Möglichkeit des Familiennachzuges zu subsidiär Geschützten zweitweise aussetzte (§ 104 Abs. 13 AufenthG), nachdem erst kurz zuvor ein solcher Anspruch eingeführt worden war. Die SPD hatte zugestimmt in der Annahme, dass nur ein kleiner Personenkreis hiervon überhaupt betroffen sei, wobei man sich allerdings die Frage stellen muss, wieso dann die Gesetzesänderung überhaupt notwendig war. Seinerzeit hatte es nur ca. 100 Fälle von Syrern gegeben, denen lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt worden war. Im Jahr 2016 werden es aber ca. 75.000 Fälle sein.

In einer Bundestagsdebatte über einen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/10044) sowie eines Antrages der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/10243) erklärten die beiden Redner der SPD-Bundestagsfraktion, die Abgeordneten Rüdiger Veit und Dr. Lars Castellucci übereinstimmend, dass bei dieser Sachlage für sie die Geschäftsgrundlage für die seinerzeitige Gesetzesänderung aufgrund der Vereinbarung mit den Unionsfraktionen entfallen ist. Beide Abgeordnete teilen ihre Hoffnung mit, dass es mit den Unionsfraktionen zu einer Änderung kommen möge. Der Abgeord-

nete Veit ging so weit, zu erklären, dass er andernfalls bei seiner Fraktion dafür werben werde, den Gesetzentwurf und den Antrag der genannten Oppositionsfraktionen zu unterstützen.

Redebeiträge v. 10.11.2016

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: BT-Protokoll S. 199784 ff &

Dokument 2634 im Internet

Hochgeheimes vom BAMF: Neue Erkenntnisse zur Türkei

Beim BAMF hat man eine neue Geheimhaltungsstufe erfunden. Sie lautet nicht mehr nur „VS-NfD“, sondern es wird noch hinzugefügt „nicht zitierfähig“.

Es handelt sich um eine Information über die Situation in der Türkei zu den Themen: Berufungsgerichte, Versetzungen, Visumpflicht, Flüchtlingspolitik, Rückführungen, Asylverfahren, Putschversuch, Ergenekon, Ehe und Familie.

Nichts Weltbewegendes ist darin enthalten, jedenfalls nichts, was nicht schon bereits in Zeitungen gestanden hat oder im Fernsehen berichtet worden ist. Warum dann geheim?

Damit die Leser(innen) unter den Mitgliedern sich selbst ein Bild machen können, wird die Information vollständig ins Netz gestellt.

Türkei: Erkenntnis von Oktober 2016

Verfasser: BAMF – Informationszentrum

Asyl und Migration

Einsender: Der Redaktion bekannt

Fundstelle Dokument 2635 im Internet

Auch Universität Düsseldorf lehnt medizinische Altersfeststellung ab

Wie bereits die Uni Köln (ANA 2014, 22 – Dok 2068) lehnt nun auch das Institut der Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Erstellung eines „medizinischen Altersschätzungsgutachten“ ab. Dies unter Berufung auf eine Verlautbarung der „Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten bei der Bundesärztekammer“, wonach Röntgenuntersuchungen in jedem Fall ausgeschlossen und Genitaluntersuchungen abzulehnen sind.

Einsenderin: RAin F. Heiber, Remscheid

Schreiben Uniklinik Düsseldorf an AG Köln

vom 13.10.2016

Verfasser: Dr. med. Felix Meyer

Fundstelle: Dokument 2636 a) im Internet

Stellungnahme der zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer von September 2016

Fundstelle: Deutsches Ärzteblatt Heft 39 v. 30.9.2016 & Dokument 2636 b) im Internet

Begleitartikel zur Stellungnahme:

Im Zweifel für den jungen Flüchtling

Fundstelle: Deutsches Ärzteblatt 2016,

1968, & Dokument 2636 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch ANA 2014, 31 – Dok 2115a).

Weitere Informationen finden sich in der Suchmaschine im Internet unter den Stichworten „Altersfeststellung“, „Altersfestsetzung“, „Daumen des Sachbearbeiters“

EU-Recht

Europa der Bürger: Bald keine Legalisationen etc. mehr erforderlich

Ein Gesetzgebungsakt der EU, eine Verordnung mit dem sperrigen Titel „Zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der europäischen Union ...“ dürfte (leider erst) ab 16.2.2019 wichtige Erleichterungen bei der Benutzung von Urkunden aus anderen Unionsstaaten bewirken. Das betrifft den Nachweis einer Vielzahl von Personenstandsvorgängen sowie den Beleg von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.

Der VO angehängt sind eine Reihe von Muster-Dokumenten in allen Amtssprachen der EU, die die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der VO einzuführen haben.

Apostillen und Legalisationen sind demnach ab 2019 nicht mehr erforderlich. Das dürfte besonders die nachweisversessenen deutschen und niederländischen Standesbehörden ärgern, den Bürgern wird es aber helfen.

VO (EU) 2016/1191 v. 6.7.2016

Fundstelle: ABl EU Nr. L 200/1 &

Dokument 2637 im Internet

EU-Maghreb: Schon wieder keine Vorlage durch BVerwG an den EuGH

Im Verfahren eines mit einer Deutschen verheirateten Tunesiers, der eine Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, gültig bis 24.10.2015 besaß, befristete die ABH den Aufenthalt nach Trennung auf den 30.1.2015.

Keinem der befassten Gerichte (VG Stuttgart, VGH Ba-Wü und BVerwG) kam es in den Sinn, die sich hier stellende europarechtlich erhebliche Frage dem EuGH vorzulegen. Nämlich, ob die Einführung des „One-Stop-Government“ mit ihrer Beendigung des zweigleisigen Regimes von Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis Auswirkungen auf das EU-Mittelmeerabkommen mit Tunesien haben kann und darf.

Dabei hatte doch die EU-Kommission im Fall *Gülbahce*, wo es nach Ansicht des vorlegenden OVG Hamburg um eine identische Fragestellung in einem Türkei-Fall ging, seinerzeit deutlich darauf hingewiesen (ANA 2012, 10 – Dok 1609, dort Rn 86), dass die Veränderungen im deutschen Recht unzulässigerweise den Versuch unternehmen, die Rechtsprechung des EuGH, z. B. im Fall *El Yassini* (InfAuslR 1999, 218) auszuhebeln. Der EuGH hatte seinerzeit in dem Fall *Gülbahce* keine Veranlassung gesehen, sich zu diesem Thema verbindlich zu äußern, weil er aufgrund einer anderen Norm aus dem Assoziationsrecht EU-Türkei entschied und eine andere Rechtsprechung des BVerwG für europarechtswidrig erklärte.

Es war und ist aber seither ein offenes Geheimnis, dass genau die Frage, ob das Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen in den Abkommen mit den Maghreb-Staaten durch neues deutsches Ausländerrecht zulässigerweise konterkariert wird, einer Beantwortung harret.

Bei den EU-Mittelmeerabkommen ist dies nunmehr schon das dritte Mal, dass das zur Vorlage verpflichtete Bundesgericht die Rechtsprechung des EuGH umzuinterpretieren versucht bzw. seiner Vorlageverpflich-

tung nicht nachkommt. Siehe zuvor z. B. U. v. 8.12.2009, ANA 2010, 12 – Dok 1246 sowie U. v. 1.7.2003, InfAuslR 2004, 50. Also werden es wieder Untergerichte sein müssen, die diese wichtige Frage in Luxemburg stellen.

BVerwG, B. v. 23.8.2016, 1 B 96.16
Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig, Fricke
Einsender: RA Rezan Sobil, Freiburg & RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2638 im Internet

EU-Vorzeigeprojekt Hotspots führt zu Menschenrechtsverletzungen in Italien

2015 haben die Regierungschefs der EU-Länder die Einrichtung von Hotspots in Südeuropa beschlossen und parallel dazu ein Verteilungsprogramm für 160.000 Flüchtlinge.

Hotspots wurden eingerichtet, aber es sind bisher nur 1.196 Menschen verteilt worden. So hat man Italien und Griechenland getäuscht und über den Tisch gezogen.

Amnesty International hat in einer breit angelegten Untersuchung festgestellt, dass das überforderte italienische Asylsystem zu menschenrechtswidriger Behandlung von Flüchtlingen und Migranten führt. Es wird sogar von Misshandlungen und Folter berichtet.

Die Erstbefragung (Screening) von Schutzsuchenden wird nur sehr oberflächlich durchgeführt. Mit dem Ergebnis, dass oft Schutzbedarf überhaupt nicht erkannt wird.

Hinzu kommt, dass Italien sogar ein Rückübernahmeabkommen mit dem Sudan geschlossen hat, welcher für seine Menschenrechtsverletzungen bekannt ist und dessen Präsident vom internationalen Tribunal in Den Haag gesucht wird.

Der Bericht ist zur Zeit nur in Englisch verfügbar.

AI-Bericht: Hotspot Italy von Oktober 2016
Einsender: Stefan Keßler, Berlin
Fundstelle: Dokument 2639 im Internet

Einreise/Visa

Visum im Eilverfahren zur Teilnahme an Einschuldung des Sohnes

Ein Senegalese, der seinen deutschen Sohn schon mehrfach hier besucht hatte, erhielt zur Teilnahme an dessen Einschuldung ein Visum. Dies wird dann aber unter Anordnung des Sofortvollzuges widerrufen, weil die Botschaft erst nachträglich feststellte, dass der Mann von Italien noch bis 2018 zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist. Bis dahin solle er eben warten, meint das AA. Es könnten ja Brief- und Telefonkontakte erfolgen.

Das sieht das Gericht anders: Das Vorliegen von humanitären Gründen nach Art. 25 Abs. 1 Visakodex (VK) ist gerichtlich voll überprüfbar. Demnach liegt hier ein Ausnahmefall vor, denn die Einschuldung hat im Leben eines Kindes eine herausgehobene Bedeutung, weil damit ein neuer Lebensabschnitt des Kindes begründet wird. Deshalb widerspricht die Verweigerung des Visums dem Kindeswohl.

VG Berlin, B. v. 28.7.2016, VG 24 L 211.16 V
Richter: Oestmann
Einsender: Tim Gerber, Hannover
Fundstelle: Dokument 2640 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Berlin, ANA 2016, 6 – Dok 2449; OVG Bln-Bbg, ANA 2012, 32 – Dok 1707b; VG Berlin, ANA 2009, 19- Dok 1087; VG Berlin, ANA 2008, 36 – Dok 967.

Soweit der Richter allerdings meint (S. 3), dass der Mann gegen die Ausschreibung durch die italienischen Behörden (ausschließlich) in Italien Rechtsschutz suchen müsse, ist das unrichtig. Gegen SIS-Ausschreibungen kann in jedem Anwenderstaat des SIS Rechtsschutz gesucht werden. Eine rechtkräftige Entscheidung bindet dann auch den Ausschreibungsstaat. S. VG Wiesbaden, ANA 2013, 36 – Dok 1900.

Zurückhaltung bei Angabe des Aufenthaltszwecks auf dem Visum-Etikett

Ein Bundestagsabgeordneter beschreibt gegenüber dem Außenminister ein praktisches Problem im Fall einer humanitären Aufnahme (§ 22 AufenthG): Mutmaßlich, weil im Fall eines LGBT-Aktivistens aus Bangladesch im Visum der Hinweis „humanitäre Aufnahme“ enthalten war, sei ihm von den Heimatbehörden zunächst die Ausreise verweigert worden.

Der Außenminister sichert zu, dass die Etikettenbeschriftung in Zukunft allein die Rechtsgrundlage enthalten wird, ohne zusätzlichen inhaltlichen Hinweis.

Schreiben an Außenminister v. 9.9.2016

Verfasser: Volker Beck, MdB

Schreiben Auswärtiges Amt v. 6.10.2016

Verfasser: Dr. Frank-Walter Steinmeier

Einsender: Christoph Tometten

Fundstelle: Dokument 2641 im Internet

Familienzusammenführung: Besonders zu syrischen (subsidiär) Schutzberechtigten

Fachinformationen des DRK Suchdienstes geben eine Übersicht über die aktuelle Situation bei Familienzusammenführungs-Visa. Informationen sind auch enthalten über Terminvergabe bei den deutschen Auslandsvertretungen sowie über Hilfestellung durch IOM in der Türkei und im Libanon.

Einsenderin: Andrea Herold, Berlin

Fachinformationen von September 2016
Fundstelle Dokument 2642 a) im Internet

Fachinformationen von November 2016
Fundstelle Dokument 2642 b) im Internet

IOM-Merkblatt in Deutsch
Fundstelle Dokument 2642 c) im Internet

Informationen in Englisch
Fundstelle Dokument 2642 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Merkwürdig: Von April bis Oktober wurde bei insgesamt 1600 UMF (nur) subsidiärer Schutz zuerkannt. Die meisten davon aus Syrien. Nach Auskunft der Bundesregierung sei bis Ende November 2016 kein einziger Härtefallantrag für den Nachzug von Eltern nach § 22 AufenthG gestellt worden (BT-Protokoll v. 30.11.2016, S. 20481).

Aufenthalt

Öffentliche Förderprogramme hindern Erteilung von AT nach § 17a AufenthG nicht

Es wird berichtet, dass manche Ausländerbehörden einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen verweigern, wenn eine öffentliche (Teil-)Finanzierung einer Qualifizierungsmaßnahme vorliegt. Dann sei der Lebensunterhalt nicht i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert.

Auf Anfrage des Abgeordneten Volker Beck, MdB, teilt die Bundesregierung mit, dass sie diese Auffassung nicht teilt: „Die Möglichkeit der Teilnahme an einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme oder auch die Inanspruchnahme öffentlicher Stipendienprogramme zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer solchen Bildungsmaßnahme“ seien nicht schädlich.

Antwort des BMI vom 20.10.2016

Verfasser: Dr. Günter Krings

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Fundstelle: Dokument 2643 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Also gibt es weitere öffentliche Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts herangezogen werden können. Wäre es nicht an der Zeit, § 2 Abs. 3 AufenthG einmal zu entrümpeln?

Ausbildungsduldung: Kampf um die Begriffe hat begonnen!

Durch das IntG wurden § 60a Abs. 2 S. 4 – 6 AufenthG geschaffen, mit dem Ziel, ausreisepflichtigen Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen wollen oder begonnen haben, einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer sog. „Ausbildungsduldung“ zu geben. Auf Betreiben des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde allerdings die Einschränkung formuliert, dass der Anspruch nur dann besteht, wenn „konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“.

Es ist kaum überraschend, dass ausgerechnet aus Bayern hierzu eine der ersten negativen Eilentscheidungen bekannt wurde: Da war ein junger Pakistani, dem aufgegeben worden war, einen Reisepass zu beschaffen. Er sprach am 6. und 16.6.2016 bei seiner Auslandsvertretung vor, jedoch ohne Erfolg. Am 17.6.2016 beantragte er die Erteilung einer Duldung zur Ausbildung in einem konkret benannten Ausbildungsbetrieb. Noch am selben Tage bat die ABH die in Bayern zuständige ZAB, einen Passersatz (Heimreiseschein) für den Mann zu besorgen, was bei diesem Herkunftsstaat allerdings sehr lange dauert. Anschließend teilte man dem Mann mit, nun sei ja die Abschiebung konkret geplant. Er dürfe deshalb den Ausbildungsplatz nicht besetzen.

Man soll es nicht glauben: Das VG Würzburg bestätigt diese Auffassung mit folgenden verquastesten Argumenten:

– Vorläufige Erteilung der Ausbildungsduldung sei „Vorwegnahme der Hauptsache“ und nur in seltensten Fällen gerichtlich durchsetzbar.

– Auch eine Ausbildungsduldung sei nur nach Ermessen zu erteilen, wenn gleich bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Er-

messenreduzierung auf Null gegeben sein könne.

– Es komme auch nicht darauf an, wann der junge Mann den Antrag gestellt hatte. Maßgeblicher Zeitpunkt sei nicht die Antragstellung, sondern derjenige der gerichtlichen Entscheidung und nun stünden unstreitig aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevor.

Gegen so viel juristischen Nonsens positioniert sich – ohne ihn ausdrücklich zu nennen – richtigerweise der VGH Ba-Wü:

In einem Leitsatz stellt er zunächst fest, dass die Erteilung einer Ausbildungsuldung nicht voraussetzt, dass die Ausbildung bereits tatsächlich aufgenommen wurde. Das wäre nämlich in den meisten Fällen rechtlich gar nicht möglich, da Erwerbstätigkeit nur nach Erteilung der ausländerrechtlichen Berechtigung aufgenommen werden darf, was der Arbeitgeber zu überprüfen hat (§ 4 Abs. 3 AufenthG).

Außerdem: Bei Vorliegen der Voraussetzungen liegt ein Anspruch auf Ausbildungsuldung vor.

Und letztlich: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung, ob die Duldung zu erteilen oder wegen Vorliegens konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu versagen ist, ist derjenige, zu dem der Antrag gestellt wurde. Ansonsten könnte die ABH durch nachträglich vorgenommene Planung konkreter Abschiebungsmaßnahmen nahezu jeden Anspruch vereiteln.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

VG Würzburg, B. v. 26.9.2016, W 7 E 16.953

Richter: Kolenda, Betz, Jung

Fundstelle: Dokument 2644 a) im Internet

VGH Ba-Wü, B. v. 13.10.2016, 11 S 1991/16

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Bauer,

Dr. Beichel-Benedetti

Fundstelle: Dokument 2644 b) im Internet

BMI zu Ausbildungsuldung

Nun hat auch das BMI seine Meinung zum Thema in einem Rundschreiben an die Innenministerien der Länder mitgeteilt: Es ist kaum überraschend, dass überwiegend einer restriktiven Auslegung des Gesetzesanwendungsbefehls in § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG das Wort geredet wird. In nicht unwesentlichen Teilen widerspricht die Auslegung durch das BMI den vorstehenden Erwägungen des VGH Ba-Wü. Berufskolleg(inn)en werden sich aber wohl mit den Argumentationsmustern aus dem Ministerium auseinandersetzen müssen.

BMI, Rundschreiben v. 1.11.2016

Verfasser: Dr. Hornung

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 2645 im Internet

Nachweis bestehender Ehe: Kein gerichtlicher Vergleich zu Lasten Dritter

In einem ziemlich komplexen Verfahren, in dem wegen Ausweisung und Ablehnung der Erteilung einer AE eine Reihe von Rechtsmitteln anhängig sind und diverse Entscheidungen ergingen, stellt sich derzeit vor allem folgende Frage:

Wurde ein Gerichtsverfahren durch einen zwischen ABH und Kläger geschlossenen Vergleich beendet? Dieser hatte zum Inhalt, zwecks Überprüfung, ob eine „Scheinehe“ vorliegt, werde eine Duldung für 6 Monate

erteilt und der Mann sage zu, „*dass er oder seine Ehefrau sich während dieses Zeitraums jeden Montag bis Samstag jeweils bis 14:00 Uhr in der Wohnung aufhalten werden, um die Durchführung angekündigter Hausbesuche zu ermöglichen*“.

Das VG Darmstadt hatte die begehrte Fortsetzung eines Klageverfahrens verweigert und die aus Sicht des Mannes noch anhängige Klage als unzulässig abgewiesen. Der Vergleich habe den Prozess beendet.

Der VGH lässt in zwei anhängigen Verfahren die Berufung zu, weil der Wortlaut für eine Verpflichtung auch der am Prozess nicht beteiligten Ehefrau spricht. Dann aber muss der ursprüngliche Prozess fortgesetzt werden, denn eine solche unzulässige Verpflichtung macht den Vergleich nicht nur – wie das VG annahm – teilnichtig, sondern führt zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

Hess. VGH, B. v. 5.9.2016, 3 A 1711/15.Z

Richter: Barke

Fundstelle: Dokument 2646 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Normalerweise empfiehlt es sich, in Verfahren, in denen auch (deutsche) Familienangehörige betroffen sind, Klage auch für jene zu erheben. Dies, auch wenn das BVerwG – entgegen eigener früherer Rechtsprechung und derjenigen des BVerfG – solche Klagebefugnis immer weiter einzuschränken sucht.

Im hiesigen konkreten Fall hatte allerdings die Nichtbeteiligung der Ehefrau am Prozess für den Ausländer positive Auswirkungen.

Aufenthaltsbeendigung

BVerfG: Bei Ausweisung trotz Strafaussetzung zur Bewährung genau hinschauen!

Ein heute 27-jähriger Türke kam im Alter von 3 Jahren nach Deutschland. Er hat Hauptschulabschluss, eine Niederlassungserlaubnis und ist assoziationsberechtigt. Er hat mehrere Straftaten begangen. Jedenfalls zuletzt war er von Marihuana abhängig. 2015 wird er von der Stadt Nürnberg ausgewiesen. Es wird mit floskelhafter Begründung Sofortvollzug angeordnet. Eilverfahren dagegen bleiben vor VG und BayVGH erfolglos. Die begonnene Therapie war für den VGH unerheblich, da sie ja nicht abgeschlossen sei.

Nach Abschluss der Drogentherapie und Aussetzung der Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung nach § 36 BtMG wird Antrag auf Abänderung nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt. Wiederum erfolglos. Jetzt meint der VGH, die abgeschlossene Therapie sei allenfalls ein Teilerfolg und die erfolgte Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung sei eher unerheblich, jedenfalls wiege sie weniger schwer als eine Aussetzungsentscheidung nach § 56 StGB.

Die Verfassungsbeschwerde ist erfolgreich. Zumindest folgende wichtige Punkte hält das BVerfG fest:

– In einer Fallgestaltung, wie der vorliegenden, ist zur Erschöpfung des Rechtsweges auch ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO notwendig (Rn 17).

– Es ist verfassungsrechtlich nicht ausreichend, wenn Gerichte bei Begehung von Betäubungsmittelstraftaten ohne weiteres auf die Gefährdung höchster Gemeinschaftsgüter und auf eine kaum widerlegliche Rückfallge-

fahr schließen. Deshalb darf auch bei Straftaten nach dem BtMG ein allgemeines Erfahrungswissen nicht zu einer schematischen Gesetzesanwendung führen (Rn 19).

– Strafaussetzungsentscheidungen der Strafvollstreckungskammern (StVK) sind zwar nicht bindend, ihnen kommt jedoch erhebliche indizielle Bedeutung zu.

– Die Annahme, dass eine positive Entwicklung durch die Therapie nur unter dem Druck des Ausweisungsverfahrens zustande gekommen und deshalb weniger wert ist, als eine Therapie ohne solchen Druck, ist unzulässig. Immerhin hat der Betroffene damit das Resozialisierungsziel des Strafvollzuges erfüllt. Es widerspricht der Einheit der Rechtsordnung, wenn strafrechtlich gefordertes Verhalten ausländerrechtlich gegen den Betroffenen gewendet wird (Rn 22).

– In Fällen besonders schwerwiegenden Bleibeinteresses, wenn eine Ausweisungsentscheidung des StVK vorliegt, wird sich i. d. R. eine relevante Wiederholungsgefahr nur dann bejahen lassen, wenn die ausländerrechtliche Entscheidung auf breiterer Tatsachengrundlage als derjenigen der StVK getroffen wird. Dazu ist z. B. ein Gutachten einzuholen (Rn 24).

– Es spricht auch einiges dafür, dass der Mann als faktischer Inländer betrachtet werden muss (Rn 23).

– Die schlichte Annahme, einem Ausländer, der mit 3 Jahren nach Deutschland kam, und 24 Jahre hier gelebt hat, sei Rückkehr in den Herkunftsstaat zumutbar, ist nicht haltbar ohne Feststellung zur Integrationsfähigkeit im Geburtsland. (Rn 25).

BVerfG, B. v. 19.10.2016, 2 BvR 1943/16

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski

Einsender: RA Jahn-Rüdiger Albert, Fürth & RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2647 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Merken müssen sich Berufskolleg(inn)en, dass bei veränderter Sachlage zunächst Antrag auf Abänderung bei den Fachgerichten zu stellen ist (§ 80 Abs. 7 VwGO).

Bedauerlich, dass augenscheinlich im gesamten Verfahren europarechtliche Aspekte nur eine geringe Rolle gespielt haben. Da der Mann assoziationsberechtigt ist, hätten auf ihn zumindest wegen der Stillhalteklauseln in Art. 14 ARB Nr. 1/80 die Ausweisungsschutzvorschriften der Daueraufenthalts-RL Anwendung finden müssen.

Schade auch, dass es sich das BVerfG wieder einmal versagt hat, zu formelhaften Begründungen für die Anordnung des Sofortvollzugs Stellung zu nehmen. Dieser war hier i. W. damit begründet worden, dass Gerichtsverfahren zu lange dauern. Dazu hatte das BVerfG in der Vergangenheit ausdrücklich Stellung genommen und solche „Argumente“ als unzulässig zurückgewiesen. Da die Fachgerichte heute nahezu jede „Begründung“ passieren lassen, anstatt alleine deswegen die Anordnung aufzuheben, wäre Stellungnahme aus Karlsruhe dringlich erforderlich.

Für die alltägliche Rechtsanwendung bietet die Entscheidung allerdings eine ganze Reihe von Hinweisen auf vertiefte Prüfungsnotwendigkeiten durch Behörden und Fachgerichte.

Flüchtlingsrecht

Dublin: Täuschung anderer Staaten durch BAMF klappt nicht immer

Diese Zeitschrift hat beständig darauf hingewiesen, dass das BAMF durch Tricks versucht, andere Unionsstaaten zur (Rück-)Übernahme von Schutzsuchenden zu bewegen. Als Datum des Beginns der Dublin-Fristen wird die förmliche Stellung eines Asylantrages (§§ 14, 23 AsylG) und nicht die Äußerung eines Schutzersuchens (vgl. § 13 Abs. 1 AsylG) mitgeteilt.

Hier zwei Fälle, in denen Gerichte diese Praxis als das bezeichnen, was sie ist: Europarechtswidrig.

Im ersten Fall hatte eine Frau am 29.9.2015 ihr Asylbegehren geäußert. Die Dreimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 S. 1 Dublin III war deshalb am 29.12.2015 abgelaufen. Erst am 8.6.2016 wurde ein Übernahmeersuchen an Schweden gestellt, obwohl zu diesem Zeitpunkt längst die Zuständigkeit Deutschlands nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 Dublin III eingetreten war. Wenige Tage danach wurde Nicht-eintretensentscheidung durch das BAMF erlassen.

Das VG Trier weist auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme hin sowie darauf, dass sich der Schutzsuchende auf den Übergang der Zuständigkeit berufen kann und ordnet die aufschiebende Wirkung an.

Noch deutlicher wird das VG Köln im Fall syrischer Staatsangehöriger: Diese erhielten am 4.9.2015 eine Bescheinigung als Asylsuchende. Erst am 15.12.2015 folgte die Reisebefragung und am 16.12.2015 ergab ein EURODAC-Treffer, dass sie bereits in Ungarn registriert waren. Erst am 1.2.2016 wurde dieses Land um Rückübernahme er sucht mit der falschen Erklärung, Asylantrag sei erst am 15.12.2015 gestellt worden. Als Ungarn nicht reagierte, wurde dessen Zustimmung gem. Art. 25 Abs. 2 Dublin III „fingiert“. Das aber war rechtswidrig, denn die im Fall eines EURODAC-Treffers gem. Art. 23 Abs. 2 UA 1 Dublin III geltende Zweimonatsfrist war anlässlich des Ersuchens an Ungarn längst abgelaufen. Die Nicht-eintretensentscheidung des BAMF wird aufgehoben.

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

VG Trier, B. v. 1.8.2016, 1 L 2865/16.TR

Richter: Neu

Fundstelle: Dokument 2648 a) im Internet

VG Köln, U. v. 8.11.2016, 20 K 4379/16.A

Richterin: Dr. Titze

Fundstelle: Dokument 2648 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe z. B. auch ANA 2015, 40 – Dok 2378.

Zur Wichtigkeit der vollständigen Akteneinsicht in die Überstellungsakten (DUAO-Mappe) s. Stahmann, Akteneinsichtsrecht: Schleichender Abbau rechtsstaatlicher Kontrolle im Asylverfahren?, ANA 2016, 41.

BAMF-Leitfaden zu materiellem Flüchtlingsrecht und zur Prüfungsreihenfolge

Eine bereits aus Juli 2015 stammende Handreichung für Entscheider wird hier vorgestellt. Sie befasst sich mit den Anspruchsgrundlagen des materiellen Flüchtlingsrechts sowie der Prüfungsreihenfolge bei der Bearbeitung eines Asylantrages in Deutschland.

Bemerkenswert ist, dass die vorgestellte und als „zwingend einzuhalten“ verfügte Prüfungsreihenfolge von der „Ablehnung eines Asylantrages“ ausgeht. Anders herum wäre besser!

(Anwaltliche) Rechtsanwender im Asylrecht müssen sich mit dem teilweise restriktiven Gedankengut, welches aus dieser Anleitung spricht, vertraut machen, um die Vorgaben der Amtsleitung des BAMF zu verstehen und ggf. entsprechende Strategien (im Interesse der Mandanten) zu entwickeln.

Die der Handreichung beigegebenen letzten (7) Anlagen fehlen allerdings bedauerlicherweise.

Leitfaden von Juli 2015

Verfasser: BAMF Referat 410

in Kooperation mit Abteilung 5

Einsender: Der Redaktion bekannt

Fundstelle: Dokument 2649 im Internet

Nur ein tatsächlich gestellter Asylantrag darf abgelehnt werden

Von einer ungewöhnlichen Konstellation ist zu berichten: Ein junger Mann kommt nach Deutschland und wird aufgrund von eigenen, allerdings widersprüchlichen, Angaben als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF) behandelt. Ihm wird zunächst eine Vormünderin bestellt, die dem BAMF Kopie der Bestallungsurkunde „zur Kenntnisnahme“ einreicht. Das BAMF hört den Mann im April 2013 an. Unterschriften von ihm befinden sich weder unter dem Anhörungsprotokoll noch unter dem Formular „Niederschrift zu einem Asylantrag“.

Später wird festgestellt, dass der Mann beträchtlich älter als 18 Jahre ist. Die Vormünderin teilt auch die Beendigung ihres Amtes dem BAMF mit.

21 Monate nach der „Anhörung“ ergeht ein Ablehnungsbescheid.

Das BAMF macht geltend, der Mann habe ja zu keiner Zeit erklärt, dass er keinen Asylantrag stellen will. Auch ein mündlich geäußertes Begehren (§ 13 AsylG) sei ausreichend.

Das Gericht belehrt das BAMF, dass nur ein nach § 14 AsylG bei der zuständigen Außenstelle gestellter Antrag beschieden werden kann und darf. Und es weist darauf hin, dass gerichtsbekannt in Verfahren der Untätigkeitsklage vom BAMF immer behauptet wird, dass ein Antrag noch gar nicht gestellt sei, solange der Schutzsuchende nicht nach § 14 Abs. 1 AsylG zur förmlichen Antragstellung zugelassen worden war. Es wird dem BAMF ins Stammbuch geschrieben, dass es ihm „deshalb nach Treu und Glauben verwehrt [ist], sich darauf zu berufen, dass im Fall des Klägers eine inhaltliche Äußerung im Sinn des § 13 AsylG als Antrag ausreicht“.

Da der Kläger gar nicht minderjährig war, konnte sein Antrag auch nicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG schriftlich beim Bundesamt gestellt werden. Der Ablehnungsbescheid wird aufgehoben.

VG Stade, Gerichtsbescheid v. 4.11.2016,

6 A 193/15

Richter: Leiner

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker,

Göttingen

Fundstelle: Dokument 2650 im Internet

Wenn BAMF nicht vollständige Akten vorlegt, wird Eilantrag stattgegeben.

Bekanntlich hat das BAMF in einer neuen Prozessklärung (ANA 2016, 22 – Dok 2507) mitgeteilt, dass es auf Anfragen von Verwaltungsgerichten nicht mehr zeitnah antworten wird, außer wenn die Angelegenheit aus Sicht der Behörde Grundsatzbedeutung hat. Glücklicherweise lässt sich dies nicht jeder Richter gefallen.

Hier geht es um einen türkischen Asylsuchenden, der angeblich zur Anhörung geladen worden war und nicht erschienen sei.

Wie neuerdings beim BAMF üblich, wurde lediglich eine sogenannte „elektronische Akte“ an das VG übersandt. Die auf Bitten des Bevollmächtigten im Eilverfahren zwei Mal vom Gericht angeforderte Dokumentenmappe wurde nicht übersandt. Es erfolgte nicht mal eine Reaktion seitens des BAMF. Kurzerhand ordnet der Richter die aufschiebende Wirkung der Klage an, weil das BAMF sich weder geäußert noch die Akte vorgelegt hat, weshalb weitere Sachaufklärung im Eilverfahren nicht möglich war.

Die Anwaltsschriftsätze, in denen auf Vorlage von Originalen bestanden wurde, werden ebenfalls ins Netz gestellt.

VG Aachen, B. v. 7.10.2016, 6 L 733/16.A

Richter: Hammer

Fundstelle: Dokument 2651 a) im Internet

Diverse Schriftsätze des Anwalts

Fundstelle: Dokument 2651 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu Konsequenzen aus Nichtvorlage von Akten s. auch VG Aachen, ANA 2016, 31 – Dok 2547.

S. auch Stahmann, Akteneinsichtsrecht: Schleichender Abbau rechtsstaatlicher Kontrolle im Asylverfahren, ANA 2016, 41.

Um das BAMF zu einem rechtsstaatlichen Verfahren zu veranlassen, sollten Gerichte auch dazu übergehen, das persönliche Erscheinen eines Vertreters anzuordnen und im Fall des Nichterscheins Ordnungsgelder verhängen (§ 95 VwGO).

Chaos beim BAMF

Angesichts einer Vielzahl von Beschwerden über neue Verfahrensweisen beim BAMF, veranlasst augenscheinlich durch die Millionen teuren externen Berater, werden wir in dieser Zeitschrift bis auf weiteres regelmäßig über Vorkommnisse dieser zu Art berichten haben.

Ladungsfehler und Anwesenheitsrechte

Der Abgeordnete Volker Beck, MdB fragte zunächst beim BMI an, in wie weit es zutrifft, dass, wie aus Berlin berichtet, häufig Ladungen zur Anhörung erst am Terminstag zugestellt werden. Dazu erklärt das BMI, hierzu lägen keine Daten vor, aber es werde in solchen Fällen ein neuer Termin zur Anhörung, auch bei Postverschulden, anberaumt.

Hierauf erwidert der Abgeordnete, dass die Auskünfte kaum in Übereinstimmung zu bringen sind mit Informationen durch Antragsteller und Anwälte. Und er fragt weiter nach: U. a., warum Beistände ohne nachvollziehbaren Grund bei der Anhörung zurückgewiesen würden und wies auf die gesetzliche Regelung hin.

Nun beschreibt der parlamentarische Staatssekretär im BMI die aus seiner Sicht unterschiedlichen Funktionen von Anwälten, von Beiständen und z. B. von Sozialarbeitern: Nachdem er die Tätigkeit von Beiständen i. S. v. § 14 Abs. 4 VwVfG erläutert hat, behauptet er, dass Angehörige, ehrenamtliche Helfer oder Sozialarbeiter nur „andere Personen“ i. S. v. § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG seien, die weder ein Teilnahme- noch ein Fragerecht in der Anhörung hätten. Ihre Anwesenheit könne nur im Einverständnis des Asylsuchenden und nach Ermessen des Leiters des Bundesamtes gestattet werden.

Hierbei übersieht der Herr, dass selbstverständlich auch Mitglieder der genannten Personengruppe als „Beistände“ i. S. v. § 14 Abs. 4 VwVfG benannt werden können, um die beschriebenen Rechte auszuüben.

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Anfrage Volker Beck, MdB, v. 5.7.2016

Fundstelle: Dokument 2652 a) im Internet

Antwort BMI v. 10.8.2016

Verfasser: Dr. Ole Schröder, MdB

Fundstelle: Dokument 2652 b) im Internet

Weitere Anfrage Volker Beck, MdB, v.

17.8.2016

Fundstelle: Dokument 2652 c) im Internet

Antwort BMI v. 18.10.2016

Verfasser: Dr. Ole Schröder, MdB

Fundstelle: Dokument 2652 d) im Internet

Unglaubliche Verhältnisse im Anhörungszentrum Offenbach

Über das „Ankunftszentrum Mönchengladbach“ haben wir schon berichtet in ANA 2016, 44 – Dok 2589. Hier nun eine Beschwerde von 24 Berufskollegen aus Hessen an das BAMF: Was von dort an Ungereimtheiten, Unzuträglichkeiten und Inkompetenz berichtet wird, muss man sich im Einzelnen durchlesen. Es verschlägt einem die Sprache. Insbesondere:

- Völliges Chaos bei Terminladungen.
 - Anwälte müssen wie Antragsteller oftmals Stunden lang warten oder werden in mehreren Fällen zur selben Zeit „bestellt“.
 - Keine Sonderbeauftragten verfügbar, trotzdem werden Personen, die von diesen anhören sind, nach Offenbach geladen.
 - Hektik bei der Anhörung.
 - Fehlende Länderkenntnis. Beispiele: Der Name Öcalan ist in einem Türkeifall unbekannt; drohende Beschneidung der Tochter einer somalischen Familie wird als irrelevant bezeichnet und deshalb nicht protokolliert.
- Der dreiseitige Beschwerdebrief ist durch das BAMF recht schnell und überwiegend abwieglerisch beantwortet worden. U. a. werden die Verfasser darüber belehrt, dass „forensische Erfahrung keine Voraussetzung für den Einsatz [von Dolmetschern] in Anhörungen ist“.

Beschwerdebrief vom 19.10.2016

Verfasserin und Einsenderin:

RAin Lena Ronte, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2653 a) im Internet

Antwort BAMF vom 28.10.2016

Verfasser: Dr. Fritz

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2653 b) im Internet

Personalsituation weiter katastrophal

In einer ausführlichen Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen muss die Bundesregierung eingestehen:

- Die Personalpolitik des BAMF ist ohne nachhaltige Strategie.
- Rund 800 Stellen sind weiter nicht besetzt.
- Es gibt zu wenig Sonderbeauftragte für besonders Schutzbedürftige.
- Es musste eine besondere Organisationseinheit zur „Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beteiligung des Personalrats“ eingerichtet werden.
- Im Dublin-Referat sind ca. 70% der Stellen unbesetzt.
- Auch in den Prozessreferaten sind viele Stellen unbesetzt.

Der Antwort beigefügt sind umfangreiche Tabellen, aus denen auch die Außenstellen etc. ersichtlich sind.

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Antwort der Bundesregierung vom 4.10.2016

Verfasser: Unbekannt

Fundstelle: BT-Drs. 18/9895 &

Dokument 2654 a) im Internet

Kurzzusammenfassung vom 4.10.2016

Verfasser: Jutta Graf & Thomas Berthold

Fundstelle: Dokument 2654 b) im Internet

Fehlerhafte Ladung zur Anhörung: Egal, wir lehnen ab!

Da ist eine Familie, die, wie das Gericht feststellt, „Gegenstand eines gesetzwidrigen Verfahrens beim Bundesamt“ war. Sie erhielten eine Ladung zur Anhörung nach Unna. Als sie dort erschienen, wurde ihnen gesagt, dies sei ein Versehen, die Anhörung solle in Bochum erfolgen. In Bochum wird am selben Tag ein Aktenvermerk verfasst, wonach die Antragsteller dort nicht erschienen sind. Auf eine Aufforderung zur schriftlichen Darlegung der Asylgründe teilt der Anwalt diese Details mit, bittet um einen neuen Anhörungstermin und begehrt Akteneinsicht. Wie so oft findet sich dieser Schriftsatz nicht in der „elektronischen Akte“.

Gegen die Ablehnung als offensichtlich unbegründet findet die Familie gerichtlichen Eilrechtsschutz: Im Verfahren mag das BAMF nicht einmal den vorgekommenen Fehler zugeben, sondern erklärt, es müsse weitere Ermittlungen anstellen, obwohl sich die Fehler aus der Akte ergeben.

Dieses Verhalten bewertet das Gericht als offensichtlich „ins Blaue hinein“ verfasst. Dieselbe Bewertung erfährt der Vortrag des BAMF, dass es keinen Schriftsatz des Anwalts gegeben habe, weil richterlich bekannt ist, dass das BAMF große Probleme hat, anfallenden Schriftverkehr zu bewältigen und der Akte zuzuordnen.

Der solchermaßen bewertete Schriftsatz des BAMF wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

VG Gelsenkirchen, B. v. 11.11.2016,

5a L 2453/16.A

Richter: Dr. Pesch

Fundstelle: Dokument 2655 a) im Internet

Schriftsatz BAMF v. 2.11.2016

Verfasser: Steinhäuser

Fundstelle: Dokument 2655 b) im Internet

Wunder bei der Anhörung: Abwesender gibt Erklärungen ab

Am 3.2.2016 wird in der Außenstelle Dortmund ein Mann angeblich von 13:40 Uhr bis 15:55 Uhr (laut Protokoll seien das 145 Minuten!) angehört. Dann verzeichnet das Protokoll auf Seite 6: „Vermerk: Da der Antragsteller das Büro verlässt und offenbar nicht bereit ist, zurückzukehren, gilt die Anhörung als beendet“.

Anschließend allerdings soll der Mann noch bestätigt haben, ausreichend Zeit zur Schilderung der Asylgründe gehabt zu haben, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe und dass ihm das Protokoll auch zurückübersetzt worden sei. All dies bestätigt die Anhörungsperson durch ihre Unterschrift.

Niederschrift v. 3.2.2016, Az: 5897113-150

Verfasser: Gerndt

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2656 im Internet

Personenstand etc.

Geburtsort irakischer Kinder: Was tragen dortige Behörden ein?

Der Einsender berichtet über Auskunftserteilung durch die irakische Botschaft in Berlin: Bei im Ausland geborenen Kindern irakischer Väter ist aufgrund eines Gesetzes aus der Zeit des Diktators Saddam Hussein im Reisepass nicht der tatsächliche Geburtsort, sondern derjenige des Kindesvaters einzutragen.

Zwar ist die Handhabung, insbesondere im kurdisch verwalteten Nordirak, gelegentlich anders. Durch andere irakische Personenstandsbehörden wird diese gesetzliche Festlegung allerdings weitgehend beachtet.

Die Praxis führt aufgrund der unterschiedlichen Angaben im Reisepass und in der Geburtsurkunde nicht selten zu Schwierigkeiten, weshalb der Einsender in solchen Fällen dazu rät, deutsche Reiseausweise für Ausländer zu beantragen.

Gesprächsnotiz über Vorsprache bei der Botschaft am 9.11.2016, Gesprächspartner:

Herr Fehad

Verfasser und Einsender:

RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2657 im Internet

Abschiebungshaft

Kein Ausschluss der Beschwerde wegen Nichteinhaltung von Meldevorschriften

Das LG Kleve hatte die sofortige Beschwerde eines in Abschiebungshaft Genommenen und später Entlassenen nach 10 ½ Monaten Bearbeitungszeit als unzulässig zurückgewiesen, weil die Anwältin des Mannes im Beschwerdeverfahren nur eine Anschrift bei einer anderen Person angegeben und der Mann eine polizeiliche Anmeldung nicht vorgenommen hatte. Deshalb sei das Feststellungsinteresse, welches bei Grundrechtseingriffen regelmäßig gegeben ist, hier ausnahmsweise zu verneinen.

Der BGH macht das nicht mit und hält fest, dass die angeordnete Haft den Mann schon deshalb in seinen Rechten verletzt hat, weil sie seinerzeit in der JVA Büren vollzogen worden war. Die Nichtangabe einer aktuellen Anschrift bewirkt Unzulässigkeit nur dann, wenn der geordnete Ablauf des Rechtsmittel-

verfahrens ohne Angabe der ladungsfähigen Anschrift gefährdet wäre oder dies Rückschlüsse auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Betroffenen erlaube.

Der Beschluss des LG Kleve wird ebenfalls in Netz gestellt. S. dazu auch „Entgleisung“, ANA 2016, 63 – in diesem Heft.

Einsender: Frank Gockel, Detmold

BGH, B. v. 21.4.2016, V ZB 73/15

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner, Dr. Göbel, Haberkamp

Fundstelle: Dokument 2658 a) im Internet

LG Kleve, B. v. 11.6.2014, 4 T 491/14

Richter: Schmidt, Seggewiße, Dr. Kellner

Fundstelle: Dokument 2658 b) im Internet

Ordnungsgemäße Anhörung erfordert weitgehende Übersetzung des Haftantrags

Während der BGH früher davon ausging, dass jegliche Nichtübersetzung des Haftantrages das rechtliche Gehör verletzt und den Abschiebungshaftbeschluss rechtswidrig macht, wurde dies in jüngster Zeit unter fehlerhafter Berufung auf eine EuGH-Entscheidung relativiert: Nicht vollständige mündliche Übersetzung sei nur dann ein Gehörstoß, wenn aufgezeigt wird, dass der Haftantrag nicht wenigstens in den wesentlichen Grundzügen übersetzt wurde.

Hier haben wir einen Fall, in dem das Protokoll der Anhörung nicht einmal aufzeigt, dass dem Betroffenen vor seiner Anhörung der Haftantrag in seinen wesentlichen Grundzügen übersetzt wurde. Deshalb war der Haftbeschluss rechtswidrig.

LG Stuttgart, B. v. 10.8.2016, 19 T 168/16

Richter: Hagenlocher, Dr. Schorm-Bernschütz, Dr. Haas

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2659 im Internet

Einvernehmen mit Staatsanwaltschaft nötig, auch wenn erst Polizei ermittelt

Ein Mann wurde in Wuppertal in Abschiebungshaft genommen, obwohl gegen ihn bei der Polizei in Berlin ein Ermittlungsverfahren anhängig war, in dem auch schon eine polizeiliche Vernehmung stattgefunden hatte. Einverständnis der StA Berlin mit Abschiebung lag nicht vor. Also befindet das Gericht, dass der Haftbeschluss rechtswidrig erging, weshalb der Kreis Mettmann auch die Verfahrenskosten zu tragen hat. Ob die StA Berlin (schon) von dem Ermittlungsverfahren Kenntnis hatte oder nicht, ist unerheblich.

AG Wuppertal, B. v. 19.10.2016,

802 XIV (B) 11/16

Richter: Sdunzik

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2660 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Hier wird wieder einmal deutlich, dass manche Zivilgerichte rechtsstaatlicher agieren, als Verwaltungsgerichte: Es wird erkannt, dass das Beteiligungserfordernis „der Wahrung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses“ dient. Gleichwohl wird ausdrücklich festgestellt, dass der Haftbeschluss „den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat“.

Dem Beschluss ist nicht zu entnehmen, ob die ABH das Ermittlungsverfahren verschwiegen hatte, wofür einiges spricht, denn Informationen über Ermittlungsverfahren der Polizei gelangen üblicherweise sehr schnell zur

Ausländerakte. Es ist auch zu vermuten, dass das AG die Ausländerakte nicht beigezogen hatte, sonst hätte es die Unzulässigkeit seines Haftbeschlusses erkennen müssen.

Bemerkenswert an dem Beschluss ist allerdings, dass man augenscheinlich davon ausgeht „Ermittlungsbehörde“ sei nur die Staatsanwaltschaft, nicht auch die Polizei. Das ist falsch. § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG spricht auch nur von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Lustiges

BAMF: Für Fehler zahlen wir nicht

Und schon wieder so ein Fall, wie der in ANA 2016, 37 – Dok 2579: Auch hier Ablehnung der Zulassung zum Integrationskurs wegen eines angeblich bestehenden Dublin-Verfahrens, welches aber bereits beendet war, was man dem Mann schon zuvor (in deutscher Sprache) mitgeteilt hatte. Mit anwaltlicher Hilfe war gegen die Zulassungsverweigerung erfolgreich Widerspruch eingelegt worden. Kosten wollte man beim BAMF jedoch nicht übernehmen. Der der deutschen Sprache nicht mächtige Mann hätte ja selbst Widerspruch einlegen oder eine Beratungsstelle aufsuchen sollen. Dem Mann sei doch auch (in deutscher Sprache) ein Merkblatt zu den Voraussetzungen der Zulassung zum Integrationskurs überlassen worden.

So viel Chuzpe macht das VG nicht mit und bewilligt PKH. Hierfür benötigt es allerdings unverständlicherweise 7 Seiten Begründung.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Klage vom 1.7.2016

Fundstelle: Dokument 2661 a) im Internet

Schriftsatz BAMF vom 30.9.2016,

Az: 320-9500.9.4.16.77

Verfasserin: Frau Kendra Meier

Fundstelle: Dokument 2661 b) im Internet

VG Ansbach, B. v. 4.10.2016, AN 6 K

16.01190

Richter: Deininger, Lehner, Hasenmüller

Fundstelle: Dokument 2661 c) im Internet

BGH zu Zuständigkeiten bei Abschiebungshaft in NRW – Jammern hilft nicht, postulationsfähig muss die Behörde schon sein

Da gab es einen – nun entschiedenen – Streit, wer in NRW behördlicherseits Rechtsmittel gegen gerichtliche Haftverlängerungsanträge einlegen darf.

Interessant allerdings die Vorgeschichte:

Das AG Paderborn hatte immer wieder durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Köln gestellte Haftverlängerungsanträge als unzulässig zurückgewiesen, während das LG Paderborn ihnen auf die Beschwerde regelmäßig stattgab. So war es auch im vorliegenden Fall. Also gelangte er zum BGH. Dieser hatte bereits im Mai 2016 die Vollziehung der Entscheidung des LG Paderborn ausgesetzt.

Bei der ZAB Köln dachte man sich: Da schreiben wir doch schnell mal, nach telefonischer Ankündigung, dem BGH was der Minister in NRW dazu meint. Außerdem mahnen wir auch gleich eine „vorrangige Bearbeitung“ an.

Darauf bat der BGH freundlich um Mitteilung, ob die Schriftsatzverfasserin die Befähigung zum Richteramt habe (§ 10 Abs. 4

S. 2 FamFG), sonst könne der Senat die Stellungnahme nicht berücksichtigen.

Das ruft nun den stellvertretenden Leiter der ZAB Köln auf den Plan: Er teilt traurig mit, dass in der gesamten ZAB Köln kein Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt existiert, man müsse auf eine Juristin der ABH Köln zurückgreifen, was man hier aber nicht macht. Anschließend äußert er sich noch wortreich „in Kenntnis der Tatsache, dass auch diese Stellungnahme nicht den Anforderungskriterien des § 10 Abs. 4 S. 2 FamFG genügt“ zum anhängigen Verfahren, wohl in der Hoffnung, dass das, was er postulationsunfähig mitteilt, auch gelesen werden werde. Ohne über die Frage zu entscheiden, ob die ZAB überhaupt antragsberechtigt ist und wohl auch ohne Berücksichtigung von Äußerungen nicht Postulationsfähiger stellt der BGH fest: Jedenfalls die alleinige Beschwerdeberechtigung liegt bei der das Abschiebungsverfahren betreibenden ABH und nicht bei der in Amtshilfe tätigen ZAB. Also durfte das LG Paderborn der Beschwerde nicht stattgeben sondern hätte sie als unzulässig zurückweisen müssen.

Einsender: Frank Gockel, Detmold

ZAB Köln, Schreiben v. 19.8.2016 an BGH

Verfasserin: Frau Heiartz

Fundstelle: Dokument 2662 a) im Internet

Schreiben BGH an ZAB Köln v. 19.8.2016

Verfasserin: Frau Dr. Stresemann

Fundstelle: Dokument 2662 b) im Internet

Schreiben ZAB an BGH v. 26.8.2016

Verfasser: Herr Heiartz

Fundstelle: Dokument 2662 c) im Internet

BGH, B. v. 22.9.2016, V ZB 70/16

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Brückner,

Weinland, Dr. Kazele, Haberkamp

Fundstelle: Dokument 2662 d) im Internet

Lustig/Traurig

Der „Neger“, die „Inzucht“, „Political Correctness“ und deutsche Gerichte

Da hatte der bayerische Innenminister Joachim Herrmann bei einer Talkshow zur Flüchtlingssituation doch tatsächlich über Roberto Blanco gesagt, dieser sei ein „wunderbarer Neger“. Das veranlasste einen Berufskollegen, ihm Rassismus zu unterstellen und ihm in einem privaten Brief mitzuteilen, er sei ein „ganz wunderbares Inzuchtsprodukt“.

AG und LG Karlsruhe lehnen den Erlass eines Strafbefehls gegen den Kollegen ab: Zwar sei die Inzuchtbezeichnung eine Beleidigung. Diese sei jedoch nach § 193 StGB gerechtfertigt, denn der Begriff „Neger“ sei „nach inzwischen gefestigtem allgemeinen Sprachverständnis diskriminierender Natur“.

Wie der Brief zur Staatsanwaltschaft gelangt ist, wird nicht mitgeteilt, wäre aber interessant zu wissen.

LG Karlsruhe, B. v. 20.7.2016, 4 Qs 25/16

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: BRAK-Mitteilungen 2016, 240

Anmerkungen des Redakteurs:

Dass Innenminister Herrmann sich mit seiner Äußerung als Rassist geoutet hat, muss bezweifelt werden. Sie dürfte eher belegen, dass er ein ewig Gestriger ist.

Allerdings ist es heute auch nicht immer ganz leicht, zu wissen, ob das, was gestern noch *comme il faut* war, jetzt nicht mehr „zulässig“ ist oder aber morgen schon wieder zulässig sein wird:

In meiner Kindheit habe ich die Katzen meines Großvaters „Muschi“ genannt. So versah auch Edmund Stoiber seine Ehefrau mit diesem Kosenamen.

Als Martin Luther King seine berühmte Rede „I have a Dream“ am 28.8.1963 vor dem Lincoln Memorial in Washington DC hielt, benutzte er 16 Mal das „Negro“. Später allerdings war das Wort verpönt, wengleich meine schwarzen Freunde in den USA einander gerne einmal liebevoll oder aggressiv „Nigger“ nannten, was mir natürlich unter sagt war.

Menschen nicht weißer Hautfarbe „farbig“ zu bezeichnen war lange Zeit verpönt, weil es den weißen Menschen zum Maß aller Dinge erhebe. Im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf 2016 wurde allerdings wieder ständig von „people of color“ gesprochen.

In meiner Jugend war das Wort „Schwuler“ und „Lesbe“ ein Schimpfwort. Heute ist das fast eine Ehrenbezeichnung.

Die Bezeichnung „Mohammedaner“ haben wir schon lange aus dem Sprachschatz verbannt. Und nun wurde ich vor kurzem belehrt, dass ich das Wort „Moslem“ nicht benutzen dürfe. Ich müsste „Muslim“ sagen. Warum eigentlich?

Manchmal kennt man sich wirklich nicht mehr aus. Ob es so auch Herrn Herrmann erging?

Trauriges

Wofür brauchen wir viele Richter? Es gibt doch „Copy and Paste“!

In ANA 2016, 52 hatten wir berichtet über die „Verbiegung des Rechts durch Kostenentscheidung“, vorgenommen von dem Vorsitzenden der 4. Kammer des VG München. Dort ging es um den Fall einer schwer traumatisierten Frau, die Untätigkeitsklage erhoben hatte, weil zwischen Anfang 2014 und November 2015 nicht über ihren Asylantrag entschieden worden war. Sie wollte natürlich anerkannt werden, was dann endlich auch im August 2016 geschah. Obwohl die Untätigkeitsklage (mehr als) begründet war, hob der Richter die Kosten gegeneinander auf, was die Frau einseitig mit Anwaltskosten belastete.

Das ist eine ganz famose Entscheidung, muss sich ein Kammerkollege gedacht haben in folgendem Fall: Ein Afghane, physisch erkrankt und auch an PTBS leidend, wollte seit Oktober 2013 als Flüchtling anerkannt werden. Von März 2014 bis Oktober 2015 schrieb sein Anwalt eine Vielzahl von Briefen an das BAMF und legte Atteste vor. Akteneinsicht wurde mit 7-monatiger Verzögerung ermöglicht. Als dann im Juli 2015 Antrag nach § 24 Abs. 4 AsylG gestellt und im Oktober 2015 hieran erinnert wurde, gleichwohl aber nichts geschah, wurde im November 2015 (Untätigkeits-)Klage auf Auskunftserteilung, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird, eingereicht. Diese wurde für erledigt erklärt, nachdem endlich im Juni 2016 Flüchtlingsanerkennung erfolgt war.

Wenn der Vorsitzende sich schon mal Gedanken gemacht hat, warum soll ich das dann erneut tun, scheint der Berichterstatter gedacht zu haben, als er nach Erledigungserklärung die Kosten ebenfalls gegeneinander aufhob und den oben genannten Beschluss nahezu wörtlich (mit Ausnahme des Beteiligten, unter Auswechslung von Daten und Weglassung eines einzigen Satzes) übernahm. Copy and Paste eben. Macht wohl gar nichts, dass zwei völlig unterschiedliche Lebenssachverhalte vorlagen. Macht auch nichts, dass die „Begründung“ für die Kostenentscheidung im ersten Fall überhaupt nicht auf den zweiten Fall passt. Wir hier in Bayern erlegen doch dem Staat keine Kosten auf, egal, womit wir das begründen und schon gar nicht, wenn sich über unsere Entscheidung der blaue Himmel der Rechtskraft erstreckt. Damit sich die Mitglieder selbst ein Bild von den Fällen machen können, werden die Dokumente ins Netz gestellt sowie die trefflich formulierte Gegenvorstellung des Einsenders.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München
VG München, B. v. 18.8.2016, M 4 K 15.31553 (Untätigkeitsklage wegen Asylenerkennung)
Richter: Herbert

Fundstelle: Dokument 2663 a) im Internet
VG München, B. v. 11.10.2016,
M 4 K 15.31581

(Untätigkeitsklage wegen Auskunftserteilung)
Richter: Böhm

Fundstelle: Dokument 2663 b) im Internet
Gegenvorstellung des Einsenders v.
26.10.2016

Fundstelle: Dokument 2663 c) im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Einschüchterungsversuch gegenüber Unterstützern von Abschiebungshäftlingen

Die Vorsitzende Richterin am LG Kleve, Frau Schmidt, kennt schon das FamFG nicht, weshalb der BGH die von ihr mitverantwortete falsche Entscheidung zum angeblich fehlenden Rechtsschutzinteresse einer Beschwerde gegen rechtswidrige Abschiebungshaft aufheben musste (ANA 2016, 61 – in diesem Heft).

In dem beschriebenen Fall hatte das LG Kleve zunächst noch am 28.7.2014 scheinheilig bei der Ausländerbehörde nachgefragt, „ob die Zurückschiebungshaft (Sicherungshaft) weiterhin in der JVA Büren vollzogen“ werde. Das war 17 Tage nach der Entscheidung des EuGH im Fall Bero (ANA 2014, 42 – Dok 2158) zur absoluten Unzulässigkeit des Vollzugs von Abschiebungshaft in einer JVA und immerhin noch 3 Tage nach der dies nachvollziehen-

den Entscheidung des BGH (ANA 2014, 42 – Dok 2160). Die Behörden hatten allerdings den Mann am Tag der Entscheidung des BGH – wenn auch mit Verspätung – schon entlassen.

Vor seiner rechtswidrigen Entscheidung forderte das LG Kleve die Anwältin des Mannes auf, den Aufenthaltsort und eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Die Anwältin teilte mit, über wen der Betroffene geladen werden kann, nämlich über Herrn Frank Gockel in Detmold.

Die Vorsitzende Schmidt scheint auch vom Strafrecht wenig Ahnung zu haben. Nachdem nämlich der genannte rechtswidrige Beschluss endlich verfasst worden war, beeilte sie sich, gegen die Kollegin Rechtsanwältin Katrin Niedenthal aus Bielefeld und gegen den als Unterstützer von Abschiebungshäftlingen bekannten Frank Gockel Strafanzeige zu erstatten:

Sie bemängelte: Der Mann halte sich weiter im Bundesgebiet auf, obwohl er vollziehbar ausreisepflichtig sei und deshalb bestehe der Verdacht, dass die Anwältin und Herr Gockel Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet leisten würden. Die Anwältin, weil sie die Anfrage nicht zur Zufriedenheit von Richterin Schmidt beantwortet hatte und Herr Gockel, weil dieser den Betroffenen unterstütze, indem er ihm eine „Postanschrift verschafft [hat] und offenbar als dessen Kontaktperson agiert“. Die Richterin Schmidt hatte sogar einen Kommentar dazu gelesen und ihn in der Strafanzeige auch zitiert.

Ohne viel Federlesens stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO gegen Herrn Gockel ein, nachdem dessen Anwalt keinerlei Angaben zur Sache gemacht hatte, sondern ausschließlich und richtigerweise mitteilte, dass „die Strafanzeige offenbar aus sachfremden Erwägungen, nämlich der Verärgerung über die Inanspruchnahme von Rechtsschutz“ erstattet worden war.

Vielleicht sollten Berufskolleg(inn)en diesen Vorgang zum Anlass nehmen, im Fall von Befassung von Richterin Schmidt, Vorsitzende der 4. Kammer des LG Kleve, deren Unbefangenheit zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden einige Dokumente aus dem eingestellten Strafverfahren als Dokument 2664 für Mitglieder ins Netz gestellt.

Die Klugen werden Gerichtspräsidentin; die Dummen Anwalt oder Journalist

Freches gibt es aus Mittelhessen zu berichten. Von einer Gerichtspräsidentin, von der man sich erzählt, ihr Wahlspruch laute: „Ich bin ganz meiner Meinung.“

In der FAZ Onlineausgabe vom 3.8.2016 wurde unter der Überschrift „Warten auf die elektronische Post aus Nürnberg“ über die *Präsidentin des VG Gießen, Johanna Domann-Hessenauer* berichtet. Sie frohlockte, weil Gespräche zwischen Gericht und dem Beratungsunternehmen Roland Berger zum Ergebnis hatten, dass vom BAMF Akten nur noch elektronisch übersandt werden. Diese müssten nun nicht mehr lange durchgeblättert werden: Wenn in Fällen der Ablehnung als offensichtlich unbegründet ein Asylantragsteller nichts vorträgt, was das Gericht zu genauerer Prüfung veranlasst, brauche man für die Bearbeitung eines Eilverfahrens nur noch, so wörtlich „zwei Minuten“. Erst recht leicht sei richterliche Tätigkeit dann, wenn ein Kläger aus einem sicheren Herkunftsland komme.

Diese Unglaublichkeiten nahm die Redaktion am 4.8.2016 zum Anlass, bei der Präsidentin des VG Gießen nachzufragen: - Ob das Zitat von zwei Minuten korrekt ist und falls ja, wie sie eine Presseinformation rechtfertigt, die einen schludrigen Umgang mit Menschenschicksalen nahe legt, wo doch das Einschalten des Diktiergeräts bereits ca. 20 Sekunden benötigt.

- Ob die Behauptung, besonders leicht sei es bei Fällen aus sicheren Herkunftsländern, auch von der Präsidentin stammt. Und ob es in diesen Fällen etwa nur noch einer Minute Arbeitszeit bedürfe.

Augenscheinlich kennt sich die Präsidentin mit dem Hessischen Pressegesetz nicht gut aus oder sie mag mit anwaltlichen Journalisten nicht reden. Jedenfalls bedurfte es zweier Erinnerungsschreiben (vom 8.9. und 5.10.2016) bis die Dame sich erst am 14.10.2016 herbei ließ, nassforsch zu antworten:

Sie hätte die Anfrage „*angesichts des ungeschickten Tonfalls und der Verquickung von Fragen und eigener Meinungsäußerung (...) kaum als ernsthaftes Auskunftsverlangen (...) angesehen.*“

Da der Redakteur aber auf Antwort bestanden hatte, wurde er so belehrt: „*Der kluge Jurist liest nicht nur den Paragraphen, sondern auch seine Nachbarn; [das steht da wirklich so] d. h. er erschließt sich den Zusammenhang.*“ Und weiter: Hätte der Redakteur den Artikel in seinem Kontext betrachtet, sollte er „*unschwer erkennen können, dass es sich bei „zwei Minuten“ um eine von mir verwendete Metapher*

handelt.“ Dummer Journalist, Du: Verkennst das Metaphorische und hast auch noch eine eigene Meinung.

Augenscheinlich haben aber auch Andere die Dame falsch verstanden. Jedenfalls druckte die FAZ einen langen Leserbrief eines hessischen Verwaltungsrichters ab, der sich u. a. ausführlich mit der Unmöglichkeit beschäftigt, innerhalb von zwei Minuten eine Akte zu bearbeiten.

Damit sich die geneigte Leserin in der Mitgliedschaft selbst ein Bild machen kann, wie die Dame ihre Fehler zu kaschieren sucht, wird auch die Korrespondenz ins Netz gestellt.

FAZ Artikel v. 3.8.2016

Fundstelle: www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/bamf-entscheidet-langsamueber-asylantraege-von-fluechtlingen-14369022.html.

& Dokument 2665 a) im Internet

3 Schreiben an Präsidentin des VG Gießen

Verfasser: RA Rainer M. Hofmann

Fundstelle: Dokument 2665 b) im Internet

Leserbrief v. 12.8.2016 „Gerichte sind nicht der verlängerte Arm des Bundesamts“

Verfasser: RiVG Dr. Stefan Bitter

Fundstelle: Dokument 2665 c) im Internet

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Stafverteidigung von Ausländern

Am 14. Januar 2017 in Hamburg

Referent: RA Thomas Jung

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 170 €

Anmeldung: www.rav.de

Änderungen des AufenthG 2015/2016

Am 21. Februar 2017 in Frankfurt/M

Referent: Dr. Klaus Dienelt

Kosten: 190 € zzgl. MwSt.

Anmeldung: migrationsrecht.net@t-online.de

Kranke im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Am 25. Februar 2017 in Göttingen

Referenten: RAin Claire Deery &

RA Bernd Waldmann-Stocker

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

XIII. Jahrestagung Illegalität: Gesundheitsversorgung Illegaler

15.-17. März 2017 in Berlin

Anmeldung: Information@Katholische-Akademie-Berlin.de

Grundlagenseminar im Asylrecht

17. und 18. März 2017 in Hamburg

Referenten: RA Claudius Brenneisen & RA Dr. Stephan Hocks

Kosten: 300 € (Mitglieder), sonst 350 € Frühbucherrabatt 50 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Grundlagenseminar im Asylrecht

24. und 25. März 2017 in Mannheim

Referenten: RA Claudius Brenneisen & RA Dr. Stephan Hocks

Kosten: 300 € (Mitglieder), sonst 350 € Frühbucherrabatt 50 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Staatsangehörigkeitsrecht, März 2017, Berlin

- Zweitägige Einführungsseminare zum Aufenthaltsrecht, Mai 2017, Würzburg und Düsseldorf

- Zweitägige Einführungsseminare Unions- und Assoziationsrecht, Sommer 2017, Hannover und Köln

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter www.dav-migrationsrecht.de. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.